

HESSEN



**Informationen
der
Regulierungskammer Hessen
(RegKH)**

Ausgabe 02/2023

(Stand: 07.06.2023)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Abgabe der Anträge auf Kapitalkostenaufschläge zum 30.06.2023.....3**
- 2. Anträge nach § 34 a ARegV – nur Stromnetzbetreiber4**

1. Abgabe der Anträge auf Kapitalkostenaufschläge zum 30.06.2023

Nach § 4 Abs. 4 der ARegV haben Netzbetreiber die Möglichkeit, eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) zu beantragen. Der Antrag ist bis zum

30.06.2023

bei der RegKH zu stellen. Die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH werden gebeten hierzu die folgenden Verfahrenshinweise zu beachten:

1. Die RegKH übernimmt für ihre Antragsverfahren im Bereich **Gas** die Erhebungsbögen der Bundesnetzagentur (BNetzA).
2. Die RegKH stellt für ihre Antragsverfahren im Bereich **Strom** einen eigenen Erhebungsbogen zur Verfügung.
3. Der Erhebungsbogen für den Bereich Gas wurde bereits auf der Website der BNetzA veröffentlicht.
4. Beide Erhebungsbögen stehen auf der Website der RegKH zur Verfügung.
<https://regulierungskammer.hessen.de/informationen-fuer-netzbetreiber/erhebungsboegen>
5. Alle Anträge sind als PDF-Dokument (Scan eines unterschriebenen Dokuments oder mit qualifizierter elektronische Signatur) und die zugehörigen Erhebungsbögen im Excel-Format über Hessen-Drive an die RegKH zu kommunizieren.
6. Die Möglichkeit eines Datenuploads via Hessen-Drive besteht bis zum 30.06.2023; 23:59 Uhr.
7. Die RegKH erhält automatisch eine Information, wenn ein Netzbetreiber Dateien in Hessen-Drive hochlädt und übermittelt dem Netzbetreiber eine Empfangsbestätigung.
8. **Die Antragstellung muss bis zum 30.06.2023 erfolgen.** Eine Fristverlängerung ist **nicht** möglich.
9. Die Erhebungsbögen können bis zum 08.09.2023 bei der RegKH nachgereicht werden.

10. Hat der Regulierungsmanager eines Netzbetreibers Dateien in Hessen-Drive hochgeladen und innerhalb der beiden folgenden Arbeitstage keine Empfangsbestätigung von der RegKH erhalten, muss er sich zur Fristwahrung unverzüglich mit der RegKH in Verbindung setzen. Dies gilt analog für vom Netzbetreiber beauftragte Beratungsunternehmen, die den Datenupload in seinem Auftrag durchführen.
11. Liegt eine erkennbare Funktionsstörung bei dem Versuch vor, eine Datei in Hessen-Drive hochzuladen, ist die RegKH unverzüglich zu benachrichtigen.
12. Die BK 9 der BNetzA hat für die Anträge im Gasbereich einen neuen Leitfaden zur Verfügung gestellt, der unter dem nachfolgenden Link abrufbar ist.
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK09/BK9_03_Gas-netz/04_EHB_Leitf/BK9_EHB_Leitf.html
13. Ab dem Kalenderjahr 2024 verwendet die RegKH für die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags sowohl im Strom- als auch für den Gasbereich einen auf zwei Nachkommastellen gerundeten gewichteten Eigenkapitalzinssatz.
14. Sobald die BNetzA die Höhe der Eigenkapitalzinssätze für die Kapitalkostenaufschläge 2024 durch Festlegung geändert hat, wird die RegKH die Netzbetreiber in ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Hinweisschreiben über die konkrete Umsetzung der Zinssatzänderung in der Antragsbearbeitung informieren.

2. Anträge nach § 34 a ARegV – nur Stromnetzbetreiber

§ 34a ARegV sieht die Möglichkeit vor, dass Netzbetreiber eine Anpassung der Erlösobergrenze bei Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich beantragen können.

Die Genehmigung einer Anpassung der EOG nach § 34a ARegV setzt formell einen frist- und formgerecht gestellten Antrag voraus. Materiell ist Voraussetzung, dass der Netzbetreiber den Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich im Einklang mit den Vorgaben des § 34a ARegV führen kann, die an das Investitionsverhalten des Netzbetreibers in den Jahren 2009 bis 2016 anknüpfen. Näheres ist dem Leitfaden der BNetzA zu entnehmen, der gemeinsam mit dem Erhebungsbogen unter dem nachfolgenden Link abrufbar ist:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_05_EOG/50_%C3%9Cbergangssockel/BK8_%C3%9Cbergangssockel.html

Die RegKH wendet den Leitfaden der BNetzA und den Erhebungsbogen in ihrem Zuständigkeitsbereich an.

Sofern ein Stromnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der RegKH einen Härtefallantrag zum Kapitalkostenabgleich stellen will, muss er diesen bis zum

30.06.2023

per Hessen-Drive an die RegKH übermitteln. Der Erhebungsbogen nach dem Muster der BNetzA ist dem Antrag beizufügen. Zur Übermittlung via Hessen-Drive und zur elektronischen Zeichnung sind die Verfahrenshinweise analog dem Kapitalkostenaufschlag (siehe Abschnitt 1.) zu beachten.